

An das
Bundesministerium für Finanzen
Frau Dr. Susanne Baumann-Söllner
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien
ergeht elektronisch an: e-Recht@bmf.gv.at
ergeht elektronisch cc an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, am 16.8.2012
Dr. Seitz/gm

Bundesgesetz, mit dem das EU-Amtshilfengesetz erlassen wird und andere Gesetze geändert werden; GZ. BMF-010000/0010-VI/1/2012

Sehr geehrte Frau Dr. Baumann-Söllner,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff angeführten Bundesgesetzes.

Zu Art II Änderung des Einkommenssteuergesetzes

Zu Z.1 (§ 3 Abs 1 Z 10 lit f: Begünstigte Besteuerung bei Auslandstätigkeit)

Die IV lehnt die Einschränkung der Steuerbefreiung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei im Ausland zu leistenden Arbeiten entschieden ab.

Während es bisher für die Steuerbefreiung für im Ausland zu leistende Arbeiten mit einer erhöhten Sicherheitsgefährdung ausreichend war, wenn diese Gefährdung nachweislich zu Beginn einer Tätigkeit oder während des gesamten Kalendermonates vorgelegen ist, wird im vorgeschlagenen Entwurf nunmehr darauf abgestellt, dass die Steuerbefreiung nur dann zum Tragen kommt, wenn während eines ganzen Monats eine Sicherheitsgefährdung bestanden hat. Gerade eine Gefahrensituation zu Beginn des Einsatzes verursacht aber die höchste Belastung und beeinflusst die Reiseentscheidung.

Zu Z.2 (§ 4 Abs. 2 - Änderung der Berichtigungszeiträume)

Es ist zu begrüßen, dass der Rechtsrichtigkeit Gewicht beigemessen wird. Es muss aber dennoch festgehalten werden, dass dies dem Rechtsinstitut der Verjährung widerspricht. Erfolgsauswirkungen sollten demnach für verjährte Perioden nicht mehr abgabenwirksam nachgeholt werden. Lediglich Bilanzansätze, die dann weiter zu entwickeln sind, sollten unter diese Korrekturmöglichkeit fallen, sie sollten aber aus abgabenrechtlicher Sicht keine Relevanz haben.

Durch die in Aussicht gestellte Möglichkeit des „ewigen“ Eingriffs in den Rechtsbestand wird die Wirkung der Verjährung faktisch ausgehebelt. Die Verjährung hat einen wesentlichen Zweck, nämlich der Rechtssicherheit, zum Schutz des Rechtsanwenders aber auch des Staates und ist ein wesentliches Element der Rechtsstaatlichkeit. Diese Maßnahme gefährdet daher den Zweck des Rechtsfriedens, der unbestritten im öffentlichen Interesse steht und steht im Widerspruch zum Grundsatz des ökonomischen Verfahrens. Weiters wird mit dieser Maßnahme die Möglichkeit geboten, Rechte „ewig“ geltend zu machen. Dies läuft dem öffentlichen Interesse an der raschen und sicheren Durchsetzung des Rechts entgegen.

Prinzipiell ist eine allgemeine Verlängerung der Verjährungsfristen zu beobachten; es kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen, Dokumentationen und Nachweise zu Sachverhalten zu fordern, die Jahrzehnte zurückliegen. Die Beweiskraft und -möglichkeit erschöpft sich mit zunehmender zeitlicher Distanz zum jeweiligen Ereignis. Diesen Schutz auszuhöhlen halten wir für sehr bedenklich und stehen dieser Maßnahme daher, nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen, sehr distanziert gegenüber. Zudem sehen wir mit dieser Maßnahme das Vertrauen in den Rechtsbestand eines Hoheitsaktes als nicht mehr gegeben an.

Wir schlagen daher vor, die Möglichkeit der Änderung der Vermögensübersicht jedenfalls zeitlich zu begrenzen. Widrigenfalls kann dies beiderseitig zu unbilligen und willkürlichen Ergebnissen führen, da die Bilanzberichtigung in der vorgeschlagenen Form für beide Parteien (Abgabenbehörde und Steuerpflichtiger) offen steht/offen stehen muss. Die Möglichkeit der Wurzelberichtigung sollte daher mit der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Unterlagen gem. § 132 BAO enden, somit nach sieben Jahren.

Zu Z. 3 (§ 4a - Änderung der Spendenabzugsfähigkeitsgrenze)

Die Streichung der Wortfolge in Abs 1 und somit die Abstellung auf den Gewinn des



laufenden Wirtschaftsjahres halten wir für nicht unbedenklich und dies könnte potenziell das Spendenaufkommen gefährden. Durch Abstellen auf den laufenden Gewinn und die damit verbundene 10%-Grenze wird nämlich bei ungewisser Gewinnentwicklung eine Planbarkeit der Steuerabzugsfähigkeit erschwert. Da es bei Gewinneinbrüchen schwer absehbar ist, ob die vom Gesetzgeber beabsichtigte steuerliche Förderung von Spendentätigkeit überhaupt anwendbar ist, kann die zu vorsichtigeren Spendenaufkommen führen.

Wir gehen davon aus, dass die Spendentätigkeit vom Gesetzgeber weiter gefördert werden soll und diese daher nicht an einem engen rechtlichen Korsett scheitern sollte. Wir schlagen daher im Interesse der Rechtssicherheit und Spendenkontinuität vor, die Abzugsfähigkeit vom **laufenden oder Vorjahresgewinn** festzulegen, wobei der errechnete höhere Betrag die Abzugsfähigkeit begrenzen sollte.

Zu Artikel 5 - Änderungen des Umsatzsteuergesetzes:

Zu Z 13 (§ 11 Abs. 2 - Elektronische Rechnung)

Im 2. Unter- Absatz ist folgender Wortlaut vorgeschlagen

"Als Rechnung gilt auch eine elektronische Rechnung, sofern der Empfänger dieser Art der Rechnungsausstellung zustimmt."

Diese Formulierung ist u.E. juristisch verbesserungswürdig, da die **Qualifikation** als elektronische Rechnung nicht von der Zustimmung des Empfängers abhängt, sondern beabsichtigt ist, dass eine elektronische Rechnung nur mit Zustimmung des Empfängers ausgestellt werden darf. Es sollte daher lauten wie folgt:

„Als Rechnung gilt auch eine elektronische Rechnung. Die Verwendung der elektronischen Rechnung bedarf der Zustimmung des Empfängers.“

Ergänzende Anregung auf Basis Artikel 236 der MehrwertsteuerRL in der Fassung der RL 2010/45/EU :

Diese Bestimmung der RL lautet:

"Werden mehrere elektronische Rechnungen gebündelt ein und demselben Rechnungsempfänger übermittelt oder für diesen bereitgehalten, ist es zulässig, Angaben, die allen Rechnungen gemeinsam sind, nur ein einziges Mal aufzuführen, sofern für jede Rechnung die kompletten Angaben zugänglich sind. "

Da eine derartige Regelung eine Erleichterung für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen und eine Entlastung für alle Beteiligten darstellt, schlagen wir vor, diese Bestimmung ebenfalls in § 11 Abs 2 im Anschluss an den zweiten Absatz aufzunehmen.

Zu den Erläuterungen zu Artikel 5:

Zu Z 13 und 26 (§ 11 Abs. 2 und § 28 Abs. 39 Z 1 UStG 1994)

Im 4. Absatz 2. Satz heißt es:

"Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers".

Nach Artikel 233 Abs. 1 3. Unterabsatz der MehrwertsteuerRL in der Fassung der RL 2010/45/EU ist die Echtheit wie folgt definiert: ‚Echtheit der Herkunft‘ bedeutet die Sicherheit der Identität des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers oder des Ausstellers der Rechnung.

Wir schlagen daher vor, die Erläuterungen entsprechend zu formulieren. Sie sollten daher lauten:

„Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Lieferers oder des Dienstleistungserbringers oder der Identität des Rechnungsausstellers.“

Zu Z 23 lit c. (§ 20 Abs. 6 UStG Währungsumrechnung)

Es wird angeregt, die im Entwurf vorgeschlagene Neufassung im Sinne einer mehr praxisorientierten Anwendungsmöglichkeit zu erweitern, weil durch die geplante Änderung des § 11 Abs. 1 Z 3 lit. f UStG die Bestimmung des § 20 Abs. 6 UStG in ihrer Bedeutung erheblich zunimmt. Durch eine lediglich geringfügige Adaptierung des Gesetzestextes könnten hohe administrative Belastungen für Konzerne vermieden werden.

International tätige Konzerne verwenden ein konzernweit einheitliches System zur Umrechnung von Fremdwährungen für die Rechnungslegung. Bei der Wahl des geeigneten Systems werden Aspekte berücksichtigt, die nicht „steuergetrieben“ sondern ausschließlich finanz- und betriebswirtschaftlich bedeutsam sind. Bei der Wahl des geeigneten Fremdwährungs-umrechnungskurses geht es beispielsweise um

- Den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Umrechnungskurses für die Optimierung von Absicherungsgeschäften (Hedging).
- Die Datenbreite einer Quelle, also die Verfügbarkeit von Umrechnungskursen für möglichst viele und auch seltene Devisen.
- Die Datenqualität und Verlässlichkeit der Quelle bzw. der ermittelnden und veröffentlichenden Institution.



- Die Veröffentlichungsfrequenz, Regelmäßigkeit (Werktag/Feiertag).
Datenhistorie und Stabilität.
- Den Zugang und die Veröffentlichungsmedien.

Diesfalls erfolgt die Umrechnung weder an Hand des vom österreichischen BMF festgesetzten Durchschnittskurses, noch anhand des Umrechnungskurses der EZB, noch anhand des Tageskurses bei Ausführung der Leistung. Vielmehr basiert der Kurs auf einem an einem repräsentativen Devisenmarkt veröffentlichten Stichtagskurs welcher sodann für eine Folgeperiode (idR ein Monat) zur Umrechnung angewandt wird (dh.: die Umrechnung von Umsätzen in Fremdwährungen erfolgt auf Basis eines Kurses, der an einem gewissen Tag zu einer gewissen Uhrzeit vor Beginn des relevanten Monats von einer Großbank veröffentlicht wird). Bei der Wahl des Zeitpunktes der Festsetzung des Wechselkurses wird nicht willkürlich vorgegangen, sondern einem regelmäßigem Prozess gefolgt, der bereits im Vorhinein klar und eindeutig die Parameter des Fremdwährungsfixings festlegt. Dies ist insofern keine Besonderheit, da auch der vom BMF veröffentlichte Kassenwert/Zollwertkurs üblicherweise wenige Tage vor Monatsbeginn veröffentlicht wird und in der Regel für ein Monat Gültigkeit behält. Auch in Art. 91 Abs. 2 MwSt.-RL ist eine weiter gefasste Möglichkeit der Verwendung eines Umrechnungskurses grundsätzlich vorgesehen, so dies der Mitgliedstaat ermöglicht („...ein Kurs, der mit Bezug auf diese [repräsentativen] Devisenmärkte ... entsprechend den von diesem Mitgliedstaat festgelegten Einzelheiten festgesetzt wurde“).

Es wird daher vorgeschlagen den letzten Satz von § 20 Abs. 6 UStG im Sinne des Art. 91 Abs. 2 MwSt-RL wie folgt zu ändern:

„Der Unternehmer ist berechtigt, die Umrechnung nach **einem Kurs vorzunehmen, welcher zu einem regelmäßig wiederkehrenden Zeitpunkt veröffentlicht wird, wenn der Kurs** durch Bankmitteilungen oder Kurszettel belegt werden **kann.**“

Zur Veranschaulichung: das Europäische Zentralbank Fixing umfasst lediglich 34 Währungen gegenüber dem EURO, wird nur einmal pro Tag und nicht an sogenannten „Target Feiertagen“ veröffentlicht. Systemrelevante Großbanken wie beispielsweise die Deutsche Bank, JP Morgan, Citibank oder die Royal Bank of Scotland (RBS) hingegen veröffentlichen bis zu 91 Wechselkurse fast zu jeder Stunde. Gerade die Kriterien der Datenvollständigkeit und Datenkonsistenz ist hier als höchst relevant einzustufen, da das Europäische Zentralbank Fixing einige Währungen, die für global tätige Unternehmen von Bedeutung sind, nicht umfasst und folglich ohnedies eine Supplementärquelle notwendig ist.

Durch die Verwendung eines festgelegten Umrechnungskurses anderer repräsentativer Devisenmärkte ist jedenfalls kein Steuerausfall zu befürchten, da durch die geplante Änderung des § 11 Abs. 1 Z 3 lit f. UStG gewährleistet wird, dass der zu entrichtende Umsatzsteuerbetrag mit dem abziehbaren Vorsteuerbetrag übereinstimmt.

Eine Überprüfung seitens der Finanzverwaltung wird nicht erschwert, da die Umrechnung entsprechend durch Bankmitteilungen oder Kurszettel belegt werden muss.

Sollte der Gesetzgeber die vorgenannte Formulierung nicht vornehmen wollen, so regen wir an, dass zumindest eine entsprechende Gesetzesreglung erfolgt, welche die Anwendung abweichender Wechselkurse von repräsentativen Devisenmärkten dennoch auf Einzelfallbasis durch entsprechende Beantragung beim zuständigen Finanzamt ermöglicht.

Zu Artikel 9 - Änderung des Versicherungssteuergesetzes und Artikel 10 - Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Durch die neue Bestimmung von § 6 Abs. 3 Z 1 VersStG soll die Versicherungssteuer für Elektro-Hybridfahrzeuge halbiert werden. Die steuerliche Begünstigung von Elektro-Hybridfahrzeugen wird von uns grundsätzlich begrüßt.

Die Grundlage für die Berechnung der Versicherungssteuer bildet die Nennleistung (Zeile 102 im Genehmigungsdokument) als Summe der Nennleistung des Verbrennungsmotors (Zeile 244) und der Nennleistung des Elektromotors (Zeile 245), jeweils in Kilowatt.

Da jedoch **vor der 55. KDV Novelle** eine Eintragung der **Nennleistung des Elektromotors** im Genehmigungsdokument nicht vorgesehen war (kein entsprechendes Feld vorhanden), ist für eine Vielzahl von zugelassenen Hybridfahrzeugen die Nennleistung des Elektromotors nicht im Genehmigungsdokument vorhanden und daher nicht bekannt.

Wir ersuchen daher um folgende Gesetzesformulierung.

„Bei Hybridfahrzeugen, deren **Nennleistung des Verbrennungsmotors** in den Genehmigungsdokumenten angeführt ist (**Zeile 244**), bleibt die Leistung des Elektromotors unberücksichtigt und sind diese gemäß lit. c.) (nach neuer Bezeichnung) zu versteuern.“

Dies soll gleichlautend auch für das Kraftfahrzeugsteuergesetz gelten.

Zu Artikel 11 - Änderung des Flugabgabegesetzes

Jede Änderung der Flugabgabe, die zu einer Minderbelastung führt, wird von den Luftfahrtunternehmen unter den Mitgliedern der IV als Schritt in die richtige Richtung gewertet. Aufgrund der negativen Auswirkungen dieser Abgabe auf den österreichischen Wirtschaftsstandort kann dies aber nur einen Zwischenschritt zur schnellstmöglichen Abschaffung darstellen. Wir verweisen hierzu auf das Beispiel Niederlande, wo eine vergleichbare Steuer wegen gesamtwirtschaftlicher negativer Konsequenzen nach kurzer Zeit wieder abgeschafft wurde.

Die nun vorgeschlagene Absenkung der Kategorienwerte – Kurzstrecke um 14,2% auf 7 €, Mittelstrecke um 25% auf 15 €, Langstrecke um 0% und somit unverändert



bei 35 € - kann aus unserer Sicht aus mehreren Gründen nicht nachvollzogen werden:

Die Festsetzung der ursprünglichen Kategoriewerte ist unter dem Gesichtspunkt erfolgt, eine möglichst gleichmäßige Belastungsverteilung unter den in unterschiedlichen Geschäftsmodellen operierenden Luftfahrtunternehmen zu gewährleisten. Werden nun die Kategoriewerte prozentual unterschiedlich abgesenkt, kommt es zu einem Ungleichgewicht bei der Belastungsverteilung und dadurch zur Diskriminierung einzelner Luftfahrtunternehmen. Die Absenkung muss deshalb bei allen drei Kategoriewerten um denselben prozentualen Betrag erfolgen. Auf das Beispiel Deutschland sei verwiesen.

Die Einführung der Flugabgabe wurde auch ökologisch begründet. Eine bei der Absenkung erfolgende Bevorzugung der Kurzstrecke gegenüber der Langstrecke wäre jedoch gerade ökologisch unverständlich, da gerade jene Flüge eine Förderung erfahren würden, die man eigentlich vermeiden könnte. Denn die Kurzstrecke ist eher durch andere Verkehrsmittel substituierbar als die Mittel- und erst recht die Langstrecke.

Gerade eine Absenkung der Flugabgabe für die Langstrecke wäre im Interesse des Wirtschafts- und Luftfahrtstandortes Österreich. Nicht zuletzt hat ein verstärkter Langstreckenanteil auch positive Auswirkungen auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern.

Zu Artikel 14 - Änderungen der Bundesabgabenordnung

Zu Z 1 (§ 9a - Haftung):

Durch den vorgeschlagenen neuen § 9a BAO soll die Ausfallhaftung gemäß § 9 BAO (Vertreterhaftung) auf Personen ausgeweitet werden, die auf die abgabenrechtlichen Pflichten des Abgabepflichtigen oder dessen Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, und zwar insoweit, als (die verkürzten) Abgaben infolge ihrer Einflussnahme nicht eingebracht werden können. Diese geplante Neuregelung wäre dem § 6a KommStG entlehnt, wo eine derartige Haftungsbestimmung seit dem Jahr 2009 in Kraft ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits jetzt die Unternehmen/Arbeitgeber zu mehr als 99,5% für die Einhebung der öffentlichen Abgaben von Bund und Sozialversicherungen mit den entsprechenden Haftungsrisiken herangezogen werden und daher zu einem wesentlichen Teil verwaltungstechnische Aufgaben für die öffentliche Hand unentgeltlich übernehmen. Aufgrund dieser bereits bestehenden Belastung der Unternehmen ist eine weitere Verschärfung oder Erweiterung der Abgabeneinhebung durch Unternehmen bzw. des damit verbundenen Haftungsrisikos entschieden abzulehnen.

Zu Z.2 (§ 97 Abs.3 - Änderung der Zustellungsart)

Wenn die Abgabenbehörde einseitig das Kommunikationsmittel verändern kann, so

hat sie auch die Verantwortung der Datensicherheit zu tragen, da die Initiative der Änderung der Zustellung auf den elektronischen Weg von der Behörde ausgeht. Der vorgeschlagene Weg der unmöglichen Entschlagung des elektronischen Kommunikationsweges und der damit verbundenen zwangsweisen Unterschiebung der Verantwortung der Datensicherheit ist unbillig und abzulehnen.

Eine tatsächliche Vereinfachung der Kommunikationswege würde auch das Verschicken von Anlagen via FinanzOnline für den Steuerpflichtigen bedeuten.

Sollte daher die Zustimmung des Abgabepflichtigen nicht als erforderlich vorgesehen werden, regen wir an

- a) den vorgeschlagenen fünften Satz „Der Empfänger trägt die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000.“ **entfallen zu lassen** und
- b) die Möglichkeit **über FON** zu schaffen, dass Abgabepflichtige bei allen Eingaben auch **Anlagen** in einem vordefiniertem Format **rechtsverbindlich an die Abgabenbehörde übermitteln zu können**.

Nur bei dieser vorgeschlagenen Rechtslage kann von einer Entlastung beider Seiten gesprochen werden.

Zu Artikel 15 - Änderungen des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010

Zu Z.1 (Ergänzung in § 10 Abs. 1):

Wir begrüßen und unterstützen das Ziel des Gesetzgebers verwaltungsökonomische Maßnahmen umzusetzen. Allerdings ist durch die vorgeschlagene Maßnahme **zu befürchten**, dass ähnliche rechtsstaatlichen Missstände und Unklarheiten auftreten wie dies beim Einsatz der Finanzpolizei manchmal der Fall ist. Für den Beteiligten ist es mitunter schwer bis gar nicht nachvollziehbar, in welchem Rechtsbereich das jeweilige Gegenüber sich befindet. Somit ist die simultane Vertretung von verschiedenen Behörden **durch eine Person im gleichen Zeitpunkt abzulehnen**. Die verschiedenen Rechtsbereiche haben mitunter verschiedenartige Verfahrensvorschriften. Um eine Vermengung und Willkür vorzubeugen, ist daher diese Maßnahme in der dargestellten Form abzulehnen. **Notwendig ist** daher, wenn ein Organ einer Behörde **eine bestimmte Aufgabe der anderen Behörde wahrnimmt, ohne jedoch selbst eine Aufgabe der eigenen Behörde wahrzunehmen**, dies spätestens mit Beginn der Amtshandlung den Parteien



offenzulegen. Dies ist sowohl bei der Ressourcenplanung der öffentlichen Verwaltung sehr behilflich und bringt Flexibilität unter gleichzeitiger Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und Beibehaltung klarer Verhältnisse.

Zu Artikel 16 - Änderungen des NoVAG:

Zu Z. 1 (§ 6a)

Die Verlängerung der Förderung umweltfreundlicher Antriebe gemäß § 6a Abs.1 Z. 4 bis Ende 2014 wird ausdrücklich begrüßt. Da jedoch der Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes voraussichtlich NACH dem Auslaufen der bestehenden Bestimmung am 31.8.2012 sein wird, müsste das Inkrafttreten der neuen Bestimmung rückwirkend per 1.9.2012 festgelegt werden.

Zu Artikel 23 - Änderungen des Finanzstrafgesetzes

Zu Z.8. (§ 56 Abs. 2 FinSrG)

Auch in diesem Bereich begrüßen wir die Verwaltungsvereinfachungen. Gerade und vor allem im Strafrechtbereich ist jedoch ein erhöhter Rechtsschutz geboten und auch auf die Ausgewogenheit der zur Verfügung stehenden Mitteln zu achten. Auch hier verweisen wir auf die Notwendigkeit der möglichen Beibringung inklusive Anlagen mittels FON (vgl. obige Anmerkungen zur BAO) und regen daher nachdrücklich an, diese Möglichkeit den Abgabepflichtigen mittels vordefinierten Dateiformaten gesetzlich zu eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter Finanzpolitik

Dr. Helwig Aubauer
Bereichsleiter Arbeit & Soziales